



Motion Nr. 162 2000/2004

Eingang Stadtkanzlei: 11. Dezember 2001

Richtlinien zur Gestaltung von PPP-Projekten

Die Diskussionen um die Abläufe beim Bourbaki-Panorama und bei der Projektierung des Regionalen Eisentrums haben viele Fragen im Umgang mit Public-Private-Partnership-Projekten (PPP) aufgeworfen.

Es hat sich gezeigt, dass die vorhandenen demokratischen Instrumente und Kompetenzregelungen für Projekte mit Beteiligung Dritter nicht genügen. Dass im Vergleich zu Projekten im eigenen Bereich die Einflussmöglichkeiten reduziert sind, ist unbestritten. Dies darf jedoch nicht bedeuten, dass auf jegliche Einflussnahme verzichtet oder einzig auf die Delegation von Personen (aus der Verwaltung bzw. den politischen Gremien) abgestellt wird. Die konzeptionellen Grundlagen in diesem Bereich sind momentan absolut ungenügend. Als bisher einzige Konsequenz aus diesem unbefriedigenden Zustand hat der Stadtrat ein Reporting eingerichtet, um den Informationsfluss zwischen der externen (Projekt-)Trägerschaft und den politischen Behörden zu institutionalisieren.

Die PPP-Projekte unterscheiden sich im gesamten Ablauf von der Entwicklung bis zum Betrieb von stadteigenen Projekten. Mit einer grösseren Anzahl von Beteiligten werden die Abläufe komplexer, weniger transparent und somit die Entscheidungsmechanismen unklarer. Demokratische Abläufe hingegen sind nur bei einer grösstmöglichen Transparenz möglich. In Ergänzung zu den bisher geltenden Regelungen für eigene Projekte sind somit Richtlinien für PPP-Projekte zu schaffen. Damit können die Chancen für die Realisierung erhöht und allfällige Widerstände frühzeitig abgebaut werden. Klarere Regelungen müssen daher im Interesse einer externen Trägerschaft und der städtischen Behörden sein.

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Grossen Stadtrat einen Bericht vorzulegen und darin Richtlinien für PPP-Projekte zu formulieren. Die Richtlinien sollen sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren und zumindest folgende Bereiche umfassen:

1. Leistungsvereinbarungen

Es ist ein Raster zu entwickeln, nach welchem zukünftig Leistungsvereinbarungen mit externen Trägerschaften erstellt werden können. Es ist eine Unterscheidung in Projekte, die auf eigener Initiative der Stadt basieren, und Projekten mit einem Beteiligungscharakter vorzunehmen. Der Raster soll zumindest folgende Punkte enthalten und umschreiben:

- a) Definition des Leistungsangebotes und Beteiligung der Stadt (Investition und Betrieb, Änderungsmöglichkeiten im Planungsprozess und Einschränkungen)
- b) Bestimmen, in welchen Fällen das kantonale Gesetz für die öffentlichen Beschaffungen (Submissionsgesetz) zur Anwendung kommt und in welchen Fällen allenfalls andere Regelungen eingesetzt werden können. Es ist eine generelle Gewichtung der im Submissionsgesetz aufgeführten Kriterien anzugeben.
- c) Definition der im Minimum anzuwendenden ökologischen Standards und der geforderten Instrumente zur Abklärung der Situation (Verkehrskonzept, Energiekonzept, Ökologiekonzept usw.).

Die Leistungsvereinbarung ist entsprechend den Entwicklungs- und Planungsphasen stufengerecht aufzubauen und soll es ermöglichen, bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Anforderungen bezüglich Partizipation und Information abzudecken.

2. Partizipation

Es ist aufzuzeigen, in welcher Art die Betroffenen und Interessierten in den Entwicklungsprozess (Planung, Umsetzung) einbezogen werden können. Die geeigneten Instrumente und deren Einsatzgebiete sind darzustellen. Als Beteiligte sind folgende Gruppierungen zu betrachten: NutzerInnen, InvestorInnen, Betroffene aus dem Umfeld (Anwohner, Quartier, Interessengruppen) sowie die politischen Gremien (Grossstadtrat, Kommissionen).

3. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Ergänzend zu den Partizipationsprozessen sind der Informationsfluss in den einzelnen Entwicklungs- und Planungsphasen und die Zuständigkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit darzustellen.

Beat Züsli
namens der SP-Fraktion